



Herrn  
Oberbürgermeister  
Reinhard Buchhorn  
Friedrich-Ebert-Platz 1  
51373 Leverkusen

17. Dezember 2010

**An die Technischen Betriebe Leverkusen  
Herrn Gerlich**

Sehr geehrter Herr Gerlich,

bei den Informationsveranstaltungen über die nunmehr vorgeschriebenen Kanaluntersuchungen wurde den Hauseigentümer mitgeteilt, dass die Reparaturen bis 2015 fertig gestellt sein müssen.

Nunmehr gibt es Berichte, dass dieses Datum nur ein Richtwert sei. Der Termin 2015 sei flexibel und auf Antrag könne eine örtlich abgestufte Fristverlängerung gewährt werden. Gegebenenfalls sogar bis 2023.

Sind derartige Berichte zutreffend? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage können Verlängerungen erteilt werden? Können die TBL die Hauseigentümer verpflichten, innerhalb der vorgenannten Fristen die Reparaturen durchzuführen, oder müssen innerhalb der Fristen nur die Untersuchungen erfolgt sein?

Sollte eine flexible Regelung bestehen, bitten wir um Mitteilung, ob die Betroffenen auch diesbezüglich davon informiert werden.

Wir bitten um Beantwortung der Fragen über z.d.A. Rat.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Gez. Rh. Hermann-Josef Kentrup  
Gez. Rh. Albrecht Omankowsky

CDU

gez.  
Bündnis 90/Die Grünen

gez.  
FDP

gez.  
Freie Wähler